

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der
Ev. luth. St. Pankratii Kirchengemeinde in Midlum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde Midlum in Midlum hat der Kirchenvorstand am 15. Juni 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Berücksichtigt wurden Änderungen vom:

09. November 2006
21. Juni 2012
21. März 2013
24. Oktober 2013
30. September 2022

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Pflegefreies Erdreihengrab für 30 Jahre – je Grabstelle-: inkl. Einfassung, Genehmigung und Abräumen des Grabsteins, Unterhaltung: 1.950,00 €
2. Wahlgrab:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle: 570,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle: 19,00 €
3. Urnenwahlgrab:
 - a) für 30 Jahre incl. Einfassung - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle: 690,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 30 Jahre ab Erwerb der Grabstelle: 17,00 €
4. Urnengrab im Gemeinschaftsgräberfeld:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – incl. Grabschild auf dem zentralen Stein vorm Gemeinschaftsgräberfeld: 1.100,00 €
5. Wahlgrab im Kindergräberfeld unter Einschluss der Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 5 Nr. VI für 20 Jahre ab Erwerb der Grabstelle
 - a) für Totgeburten - je Grabstelle - : 130,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahre - für 20 Jahre - je Grabstelle: 450,00 €
6. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 2, 3 oder 8.

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr nach Nr. 2, 3, 6 oder 8 für eine Grabstelle.

b) -entfällt-

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

Zu den unter Nrn. 1 bis 5 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Religions-gemeinschaft war, ein Zuschlag von 30 v.H. der Gebühr für je eine Grabstelle.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelleneinrichtung (Kühl- / Abschiedsraum) - je Tag -: | 40,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Gottesdienst (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) - je Bestattungsfall – : | 180,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Urnenbeisetzung ohne Gottesdienst - je Bestattungsfall -: | 60,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Orgel in der Friedhofskapelle sofern der / die Verstorbenen nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland gehörenden Religionsgemeinschaft war: | 20,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube,

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 817,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 256,00 € |
| 3. für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit | 44,00 € |
| 4. für eine Kindbestattung | 200,00 € |

V. Gebühren anlässlich der Errichtung und Abräumung von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Anlässlich der Errichtung von Grabmalen und / oder Grabumrandungen: | |
| a) für die Genehmigung zur Errichtung: | 30,00 € |

2. Anlässlich der Abräumung und Entsorgung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:
- a) von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche in einer Größe bis 0,5 qm 150,00 €
 - b) von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer
Ansichtsfläche in einer Größe von über 0,5 qm 200,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor
dem 01.08.2005 verlängert oder neu vergeben
worden ist, je Jahr und Grabstelle: 15,00 €
- b) Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht nach
dem 01.08.2005 verlängert oder neu vergeben
worden ist, je Jahr und Grabstelle 11,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für
die Unterhaltung der Grabstätte 25,00 €
- b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für
die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
sofern das Nutzungsrecht vor dem 01.08.2005
verlängert oder neu vergeben worden ist: 15,00 €
- c) Die Kosten für das Entfernen und Entsorgung des
Grabmales von der Grabstätte gemäß § 21 der
Friedhofsordnung (einmalig): 200,00 €

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen oder Sondervereinbarungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall und nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die entsprechenden Friedhofsgebührenordnung vom 24.10.2013 außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand Midlum am 24.08.2022

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand Wesermünde am .12.09.2022

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 33 vom 29.09.2022, Seite 238.